

Konferenz in derselben Sitzung im eigenen Namen wieder einzutreten.

8.

Zur Konferenz der Wahl selbst wird ein vierter Tag angesetzt, an welchem die Wahlberechtigung und Abkündigung stattfinden.

9.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit und Teilnahme von zwei Dritttheilen der sämmtlichen oder theilweisen Mitglieder, sowohl der anwesenden als der abwesenden, erforderlich.

10.

Die Reihenfolge der Abstimmungen wird durch einen in diesem Beschlusse der Konvention festgesetzten oder, wenn solcher nicht gesetzt werden kann, durch das Loos.

11.

Die Abstimmung geschieht mittelst schriftlicher Zettel durch Ja und Nein.

12.

Die Zustimmung der absoluten Majorität der sämmtlichen, sowohl anwesenden als abwesenden, oder theilweisen Mitglieder entscheidet für die Wahl.

13.

Ist die Entscheidung zu Gunsten des Konvokationsortes ausgefallen, so bringt die Commission die Sammlung selbst, bzw. bei seiner Majestät dem Könige in Auftrag.

14.

Die öffentliche Entscheidung wird durch das Protokoll der sämmtlichen Mitglieder der Commission zur Kenntniß gebracht.

15.

Kollten im Laufe der Zeit Abänderungen dieser Wahlordnung nothwendig erscheinen, so sind die darauf gerichteten Anträge, Ersetzungen und Beschlüsse in derselben Form und unter denselben Bedingungen vorzunehmen, welche ferner für die Wahl von Mitgliedern, dem beschlossenen werden.

Beschlossen München den 5. October 1863.